

Schweizerisches
HANDELS- & LANDWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Bern, den 27. März 1885.

I. Abtheilung:

Handel, Industrie, Gewerbe

Austria
Schweizerische Gesandtschaft in
Wien.

Ihre Excellenz!

Wir bestätigen Ihnen die Ausführung Ihres
schätzbaren Briefes vom 21. d. über Ihre Unterredung mit
dem Chef der 1. Sektion im österreichischen Ministerium
des Aussenw. betreffend die, die Schweiz betreffenden Zoll-
verordnungen und danken Ihnen vielmals für Ihre un-
glaublichen Bemühungen in dieser Angelegenheit.

Ihre Klugheit wissen die Kommissionen der
wir zu bestätigen, daß in den maßgebenden Kreisen eine
Befürwortung der Schweiz. Legation zu Gunsten der österreichischen
Industrie gewirkt wurde und daß der Kommand, Französi-
sche und deutsche Zollverordnungen zu vermeiden, benutzt werden
sei, um eine neue, möglichst ungeduldet Konvention
der gegenseitigen Zollvereinf. überführt hervorzuführen.

Unter diesen Umständen glauben wir von einem
offiziellen Eingreifen in den Streit der österreichischen Zoll-



Vorisvorlage mit der Wirkung vorzutragen zu dürfen, was
 ja dadurch vielleicht erzielt werden könnte, wenn es sich
 wirklich nur um Regressalien gegen Frankreich und
 den Pfandhandel. In einem solchen Beschränkung nicht be-
 absichtigt wird, glauben wir, daß von weiteren Beschränkungen
 im bisherigen Sinne weder fern und abgesehen werden kön-
 nen. Wir haben bereits in unserem vorletzten Bescheidungen,
 vorgeschrieben, daß die Stimmung gewisser Autoritäten,
 Frankreich in der Besorgnis einer Räumung des
 vaterländischen Pfandhandelsvertrages drängt,
 und daß im Hinblick darauf die Vorantstaltung einer
 Enquete über den Pfandhandelsverkehr zwischen der Schweiz
 und Frankreich. Angenommen in diese Enquete gekommen
 ist; was schließlich wird die Aufhebung dieser Autoritäten,
 ganz in Folge der neuen vaterländischen Verfassung,
 nun beschlossen werden. Wir bitten Sie jedoch, diese
 Bemerkung als konfidential betrachten zu wollen,
 da es immerhin fraglich ist, ob man zu dem Resultate
 gelangen werde, daß die Räumung des Vertrages
 bevorzugen würde. Gleichwohl sind zu einer einigermassen
 Benutzungsartigen Besetzung unserer Legation nach Castan,
 nach Ungarn wenigstens Aufmerksamkeiten vorzunehmen. Ein

unthier völkerrichtiger Zollstatistik, von welcher Sie uns, in
 dankenswerther Weise im Cenzler übermittelte haben,
 unterscheidet, gleich der bisherigen, statistischen Statistik, nur
 die Grenzstrichen des Meeresumfanges, nicht die wirkli-
 chen Grenzstrichen der, so daß sie für den ungetriebenen
 Zweck nicht verwandbar ist. Eine bessere Orientierung wird
 die nun statistische Grundstatistik gestatten, wenn einmal
 die Ergebnisse des Jahres 1885, oder wenigstens des ersten
 Halbjahres, vorliegen werden. Einem Artikel über die statistische
 Zollverwaltung von Frankreich im Monat Januar veröffentliche,
 in dieser Publikation die Bestimmungen der Anträge,
 sowie auf die Werthklärungsproben bereits ange-
 ben sind, gestattet sie wenigstens einen grossen, in-
 tressanten Einblick in unsere Exportbeziehungen zu Österreich,
 wobei zwar nicht im Auge zu behalten ist, daß nicht alle
 Artikel aufgeführt sind; das es sich aber nur um die
 im Monat handelt und daß in den angegebenen Firmen,
 titäten vielleicht mehrere inbegriffen sind, die zwar
 nach Österreich, speziell nach Wien, fast verkauft sind,
 aber, von hier aus aber nach den umliegenden Ländern,
 Ländern verschickt sind nicht im Reife selbst verkauft,

nicht werden; und mag die Contrebande sich auf die,
 für und gegen Artikel kostbarer Natur erstrecken.

Wir übermitteln Ihnen in besonderer Sorgfalt,
 Künig ein Exemplar dieser Publikation. Zu Ihrer
 Anstehen Orientirung über den Verkauf mit Bestimmtheit
 geben wir beiliegenden Anzeigen anfertigen lassen.

Das Total der Deklarationssummen, welche in
 dieser Monatsabelle für den Export nach Cassanais an-
 gegeben sind, beträgt 1.901,383 Fr., was, mit
 12 multipliziert, einen Aufwandsort von rund 23 Millionen
 Franken aufzeigt würde. Vermuthlich wird der
 wirkliche Gesamtwert im Jahr 1885 bedeutend größer
 sein. Aber auch wenn er das Sogalte betragen sollte,
 würde er unsern Export nach Deutschland, der im Jahr
 1883 nach der deutschen Statistik 229 Millionen Franken
 betrug, nicht annähernd auf Fränkerei, der sich im
 gleichen Jahr mit 123 Millionen Franken belief,
 bezeichnen darf. Andererseits kommt, was die Schweiz
 allein im Getreide, Woll, Zucker, Wein und Wein-
 geist von Cassanais bezieht, unversehrt dem Betrag
 von 30 Millionen Franken gleich, ist also möglicher,
 wenn gleichberechtigt mit dem Betrag der genannten

Schweizerischen Absatzes nach diesem Lande.

Einzigartigen Schweizerischen Artikel, welche durch die Zollbefreiung von unsterben befreit erschienen, sind Schokolade, Baumwollgarn, Baumwollgewebe, Winkwain, Kammgarn, Seiden- und Jallsiden Stoffe und Seiden, Ufren und Messikolapen. Im Januar 1885 wurden von diesen Artikeln folgenden Quantitäten nach Österreich eingeführt:

Artikel.	Januar 1885		Ganz. Jahr 1885 (Mittl. mit 12) Worth in Fr.	Österreich Gesamteinfuhr 1884	Schweiz Gesamteinfuhr 1884	Zoll	
	Quant	Worth				jetziger	projektierte
	q.	Fr.		q.	q.	fl.	fl.
Schokolade	37	16037	192,000	827.	5320	50.	60
Baumwollgarn, einfaches, rotes	790	231350	2.776,000	130439	73758	6-30.	6-60
" , anderes	40	19569	235,000				
Baumwollgewebe, rot	125	29645	355,000	15,819	30,821	32-160.	34-160.
" , geblüht	11	6580	79,000				
" , entwirrt	39	18870	226,000				
" , gefärbt	65	35173	422,000				
" , betrukt	208	174275	2.091,000				
Baumwollseide Plattseidegewebe	1	4531	54,000	287	39768	200	250.
" Winkwain	11	45405	544,000				
Kammgarn	32	30771	369,000	49418	11298		
Seiden Stoff	18	179720	2.156,000	988	36684	400	500
" Seiden	3	17425	208,000				
Jallsiden Stoff	1	4602	52,000	1106	389	200	250.
" Seiden	3	5950	70,000				
Wand- und Tappeten und Messikolapen	Stück 14563	353190	4.238,000	485(9)	1844	50.	75.

Nach dieser Zusammenstellung wird Österreich für keinen
 dieser Artikel ein Hauptabnehmer, nicht abnehmiger aber
 immerhin ein bedeutender Konsument für einfaches, ro-
 ses Baumwollgewebe, bedrucktes Baumwollgewebe, Feiden,
 Stoffe, wovon indessen die letzten durch den österreichisch-
 italienischen Konventionaltarif bis Ende 1887 noch ganz
 eine Befreiung des Zolles genossen sind, und für Ubrun. Was
 die bedruckten, gefärbten und buntgewebenen Baumwoll-
 gewebe anbelangt, so sind diese selber zu einem ansehnlichen
 Theil von unserer Handelsfürsorge nach den umliegenden
 Gebieten weiter verschickt worden.

Mit Bezug auf die Frage, ob die genannten Ar-
 tikel vorwiegend von der Schweiz, oder vorwiegend von
 Süddeutschland und Frankreich her in Österreich eingeführt
 worden, ergibt sich aus der vorliegenden Statistik dieses
 Landes folgende Zusammenstellung:

<u>Einfuhr nach Oesterreich:</u>	<u>Frankreich</u> 1883.	<u>Schweizland.</u> 1883	<u>Schweiz.</u> 1883 <small>Einfuhr Gesamt mit 12 milteljähr.</small>
Chokolade	5 q.	42 q.	1144 q.
Baumwollgarn	-	10191 "	9960. "
Baumwollgarne	-	7646 "	5388 "
Baumwollstickereien	20 "	116 q <small>incl. Spitzen</small>	132 "
Wollgarn	-	13764 q	384 " <small>Wollgarn</small>
Seiden- u. Halbseiden Garne u. Bänder	433 " <small>incl. 330 q Spitzen</small>	1139 "	300 "
Wappstein	-	4 "	4.299,828 Gs.
Ambra, Opium, Weisfischleber u. Zinnober	91 q.	1639 "	27 q.

Es erscheint mir, daß Schweizland jedenfalls
 einseitig der Baumwollgarne, der Seidengarne und
 des Wollgarns von den österreichischen Zöllen befreit
 werden wird als die Schweiz. Ein österreichischer
Wirkwaren ist überhaupt nicht sehr bedürftig im Vergleich
 zur schweizerischen Gesamtbevölkerung von ungefähr 40,000 q.,
 selbst wenn in Folge der Vermittlung des kaiserlichen
 Direktors in St. Gallen angenommen wird, daß die
 österreichischen Bezüge nicht nur 130 q., sondern 400 q. jähr-
 lich betragen; der österreichische Bedarf an den genannten
 Artikeln der Wirkwaren wird zum größten Theil jetzt schon von

den Grenzen und Wappenstein galienfort, die im Voranbelang
 für eigene oder für Kaufung von St. Gallenländern
 beabsichtigt sind. Was die Form betrifft, so wird Niemand
 davon zu verhalten, ^{als Papier} abzugeben von Funtalisten, in welcher
 diesen Wappenstein die Schweiz interoffinieren und die Zeit,
 nach, daß sich nicht nur diese letzteren, sondern auch die
 spezifisch schweizerischen Antikal Kaufmannschaften und Wä,
 pikulen unter den Kapitionen befinden, die angesetzt
 werden sollen, und zwar um 50%, läßt zur Genüge
 verfahren, daß man in den unmaßgeblichen Kreis
 Österreich die Schweiz keineswegs außer Spiel zu lassen
 beabsichtigt, wie es zu überdies auch im Motivations
 nicht betreffend Österreich offen angedeutet worden wird.

Der Hauptpunkt der schweizerisch-österreichischen
 Handelsbedingungen liegt übrigens offenbar nicht in
 den bereits erwähnten Zollbefreiungen, die unabweisbar zu
 sein, aber keine grundsätzlichen Änderungen der
 Schweiz verletzten, sondern im Verwaltungswesen. Die Fort-
 setzung der bis jetzt noch vertraglich garantierten, Zoll-
 freien Österreichverwaltung etc. ist trotz der Gegenargumente
 der österreichischen Ökonomen des wichtigsten, schweizerischen
 Faktors, das bei einer allfälligen Vertragsveränderung

mit Cassanovis zu verkaufen sein wird. Die Schweizerische Regierung,
 durch die Handelsministerien dringen mit Bitten darauf, daß von
 Cassanovis auf das Zinsstündniß des Zollfreies Eintritt
 und Aufhebung der Kaufs gemacht werden. Diefelben wollen,
 wenn im vorliegenden Falle sich verfahrenlich der Con-
 vention eines Vertragsverhältnisses widersetzen, wie man
 gewöhnlich auch in den vorerwähnten Fällen Kaufs der
 Einkommensteuer gegen Vertrag, der nicht wenigstens die
 Garantie des höchsten Verhältnisses von Kaufs in sich selbst,
 für verantwortlich halten.

Wir ersuchen Sie in diesem Falle, Herr Minister,
 die Freigabe der Kündigung des Schweizerischen Cassanovischen
 Vertrags und die darauf bezüglichen Verhältnisse nicht,
 weil es noch in keiner Weise zur Begründung bringen und auch
 die Einsicht zu nehmen, daß die Verwaltung ringsumher
 Konventionen vordem und gegenwärtig zu wollen,
 damit uns noch vollständige Aktion freies in dieser oder
 einer Richtung gemacht bleibt.

Indem wir Ihnen für die Besorgung mit Futur
 unterzusehen, wünschen wir Ihnen die Besorgung mit
 unterzusehen Besorgung.

Schweizerisches
 Handels- & Landwirtsch. Departement

[Handwritten signature]

2 Beilagen;
 die mir gegeben.